

¹Verordnung über die erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Einwegkunststofferzeugnisse

Nach §§ 9p Abs. 2 bis 4, 6, 10, 11 und 13, 9s Abs. 3, 4, 6, 9, 10 und 12, 9 t Abs. 3 bis 9, 9y Abs. 3, 9z Abs. 2, 3, 5 und 6, 9æ, 9ø Abs. 1 und 4, 9å Abs. 2 und 3, 67, 80 Abs. 1 und 2 sowie 110 Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes, vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 48 vom 12. Januar 2024 und § 1 Abs. 3 des Verwaltungsgesetzes, vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 433 vom 22. April 2014 und nach Verhandlung mit dem Justizminister wird hiermit Folgendes festgelegt:

Kapitel 1

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für die folgenden Kategorien von Einwegkunststoffprodukten:

- 1) Lebensmittelbehältnisse, vgl. § 2, Nr. 9.
- 2) Pakete und Umhüllungen, vgl. § 2, Nr. 11.
- 3) Getränkebehälter, vgl. § 2, Nr. 5.
- 4) Getränkebecher, vgl. § 2 Nr. 4.
- 5) Leichte Kunststofftragetaschen, vgl. § 2, Nr. 14.
- 6) Feuchttücher, vgl. § 2, Nr. 22.
- 7) Luftballons, vgl. § 2, Nr. 2.
- 8) Filter für Tabakerzeugnisse, vgl. § 2 Nr. 8.

Kapitel 2

Begriffsbestimmungen

§ 2. In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1) Abfall: Abfall im Sinne der Abfallverordnung.
- 2) Luftballons: Ausgenommen Luftballons für industrielle oder andere gewerbliche Zwecke und Verwendungen, die keinen Vertrieb an Verbraucher beinhalten.
- 3) Behandlung: Behandlung im Sinne der Abfallverordnung.
- 4) Becher für Getränke: Becher für Getränke, einschließlich ihrer Deckel und Abdeckungen.
- 5) Getränkebehälter: Getränkebehälter mit einem maximalen Fassungsvermögen von drei Litern, d. h. Behälter, die zum Halten von Flüssigkeiten verwendet werden, wie Getränkeflaschen, einschließlich ihrer Kappen und Deckel, und zusammengesetzte Getränkeverpackungen, einschließlich ihrer Kappen und

¹ Die Verordnung enthält Bestimmungen zur Umsetzung von Teilen der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, ABl. 2019, L 155, S. 1. Die Verordnung enthält Bestimmungen, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierte Fassung) als Entwurf notifiziert wurden.

Deckel, jedoch nicht Glas- oder Metallgetränkebehälter mit Kunststoffkappen und -deckeln. Getränkebehälter, die unter die Anordnung über die Hinterlegung und Abholung usw. von Verpackungen für bestimmte Getränke fallen, sind von der Steuer befreit.

6) Einwegkunststofferzeugnis: Ein Erzeugnis, das ganz oder teilweise aus Kunststoff besteht und nicht für eine Reihe von Runden oder Zyklen während seiner Lebenszeit konzipiert, konstruiert oder vermarktet wird, indem es an einen Hersteller zur Wiederbefüllung oder Wiederverwendung für denselben Zweck zurückgegeben wird, für den es konzipiert wurde.

7) Sitz in Dänemark: Gegründet als aktives dänisches Unternehmen im Zentralen Unternehmensregister (CVR) mit einer dänischen CVR-Nummer.

8) Filter für Tabakerzeugnisse: Tabakerzeugnisse mit Filtern, die Einwegkunststofferzeugnisse sind, und Filter, bei denen es sich um Einwegkunststofferzeugnisse handelt, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakerzeugnissen vermarktet werden.

9) Lebensmittelbehälter: Behältnisse wie Schachteln, mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die:

a) für den unmittelbaren Verzehr bestimmt sind, entweder vor Ort oder zum Mitnehmen;

b) in der Regel aus dem Behälter verzehrt werden; und

c) ohne weitere Zubereitung wie Braten, Kochen oder Erhitzen gebrauchsfertig sind, einschließlich Lebensmittelbehältern, die für Fastfood oder andere zum sofortigen Verzehr bereite Mahlzeiten verwendet werden, ausgenommen Getränkebehälter, Teller und Packungen und Umhüllungen, die Lebensmittel enthalten.

10) Gebührenzeitraum: Ein Gebührenzeitraum besteht aus einem Kalenderquartal.

11) Pakete und Verpackungen: Pakete und Verpackungen aus flexiblem Material, das Lebensmittel enthält, die zum sofortigen Verzehr in der Packung oder Verpackung bestimmt sind, ohne weitere Zubereitung.

12) Sammlung: Sammlung im Sinne der Abfallverordnung.

13) Kollektives System: Eine juristische Person, welche die kollektive Erfüllung der Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung im Namen der Systemmitglieder gewährleistet.

14) Leichte Kunststofftragetaschen: Kunststofftragetaschen mit einer Materialstärke von weniger als 50 Mikron im Sinne des Artikels 3 Nr. 1c der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

15) Das Gesetz: Das Umweltschutzgesetz.

16) Inverkehrbringen: Das erste Mal, wenn ein Produkt auf dem dänischen Markt verfügbar gemacht wird.

17) Kunststoff: Material, das aus einem Polymer im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates besteht; betreffend Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zur Einrichtung einer Europäischen Chemikalienagentur, dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und das als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann, mit Ausnahme natürlicher Polymere, die nicht chemisch modifiziert sind.

18) Hersteller:

a) jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in Dänemark, die unabhängig von der verwendeten Verkaufsmethode, auch durch Fernabsatzverträge im Sinne

des Artikels 2 Nr. 7 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherrechte, professionell hergestellt, aufgefüllt oder eingeführt wird und in Dänemark Einwegkunststoffprodukte und vorgefüllte Einwegkunststoffprodukte vermarktet, vgl. § 1; oder

b) jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittland, die im Wege von Fernabsatzverträgen im Sinne des Artikels 2 Nr. 7 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherrechte direkt an private Haushalte oder an andere Nutzer als Privathaushalte gewerbliche Einwegkunststoffprodukte und vorgefüllte Einwegkunststoffprodukte verkauft, vgl. § 1.

19) Vertreter: Eine natürliche oder juristische Person, die zur Vertretung eines Herstellers befugt ist, vgl. § 9y Abs. 1 und 2 des Umweltschutzgesetzes.

20) Bereitstellung auf dem Markt: Jede Lieferung eines Erzeugnisses zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem dänischen Markt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich.

21) Tabakerzeugnisse: Tabakerzeugnisse im Sinne des Artikels 2 Nr. 4 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG.

22) Feuchttücher: Angefeuchtete Servietten für die Körperpflege und den häuslichen Gebrauch.

Kapitel 3

Herstellerregister

§ 3. Dansk Producentansvar führt als Verantwortlicher ein digitales Produzentregister von:

- 1) Herstellern, die Einwegkunststoffprodukte vermarkten, vgl. § 1;
- 2) Vertretern der unter Nr. 1 fallenden Hersteller; und
- 3) Kollektivsystemen, vgl. § 2, Nr. 13.

(2) Alle Registrierungen im Register müssen gemäß den Anweisungen von Dansk Producentansvar erfolgen.

(3) Das Register ist öffentlich und kostenlos auf der Website von Dansk Producentansvar verfügbar, www.producentansvar.dk.

(4) Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft verweist auf die nationalen Erzeugerregister der anderen EU-Mitgliedstaaten auf der Website www.producentansvar.dk.

§ 4. Ein Hersteller, der zum 31. Dezember 2024 Einwegkunststoffprodukte vgl. § 1 vermarktet, wird spätestens am 17. Dezember 2024 und danach spätestens 14 Tage vor Beginn des Inverkehrbringens für jede Produktkategorie oder ihren Vertreter vgl. § 9y Abs. 1 des Gesetzes in das Herstellerregister eingetragen, vgl. § 3 des Gesetzes.

§ 5. Die Eintragung des Herstellers oder seines Vertreters in das Herstellerregister vgl. § 4 enthält die in Anhang 1 genannten Angaben.

(2) Die Registrierungspflicht wird nur erfüllt, wenn:

- 1) alle in Abs. 1 genannten Informationen umfassend gemeldet wurden;

2) die Registrierungsgebühr entrichtet wurde, vgl. § 12; und

3) Ein potenzieller Vertreter hat als Vertreter die Eintragung bestätigt, vgl. Abs. 7.

(3) Dansk Producentansvar muss die Eintragung in das Verzeichnis des Herstellers dem Hersteller und gegebenenfalls seinem Vertreter innerhalb von 14 Tagen nach der Eintragung bestätigen, unbeschadet des Abs. 7 Satz 2.

(4) Der Hersteller kann jederzeit einen Vertreter in das Herstellerregister eintragen, siehe die Absätze 1 und 2, einschließlich der Änderung des Vertreters oder der Beendigung der Zulassung. Jeder Hersteller darf nur einen Vertreter registrieren.

(5) Der Vertreter kann jederzeit die Beendigung der Zulassung registrieren.

(6) Dansk Producentansvar bestätigt innerhalb von 7 Tagen die Registrierung der Kündigung der Genehmigung sowohl beim Hersteller als auch beim vorherigen Vertreter.

(7) Dansk Producentansvar bittet die natürliche oder juristische Person, dass der Hersteller sich als Vertreter registriert hat, vgl. Abs. 1, 2 und 4, die Registrierung als Vertreter innerhalb von 7 Tagen digital zu bestätigen oder zu verweigern, einschließlich, dass die registrierten Informationen über den Vertreter korrekt sind und dass der Vertreter Kenntnis von seinen Verpflichtungen aus dem Gesetz und dieser Verordnung erlangt hat. Wenn die Frist überschritten wird oder die vom Hersteller als Vertreter registrierte natürliche oder juristische Person die Registrierung als Vertreter widerlegt, erfolgt die Registrierung nicht durch Dansk Producentansvar, die gleichzeitig dem Hersteller mitgeteilt wird.

(8) Die Verantwortung und die Rechte des Vertreters nach dem Gesetz und dieser Verordnung bestehen aus der Zeit, in welcher der Vertreter den Hersteller vertritt, vgl. Abs. 1 bis 7.

§ 6. Der Hersteller registriert Änderungen der bereits eingetragenen Informationen vgl. § 5 Abs. 1 spätestens einen Monat nach der Änderung im Herstellerregister.

(2) Dansk Producentansvar bestätigt die Registrierungsänderungen in dem in Abs. 1 genannten Herstellerregister innerhalb von 14 Tagen nach der Registrierung.

§ 7. Stellt ein Hersteller die Vermarktung von Einwegkunststoffzeugnissen ein, vgl. § 1, so registriert der Hersteller das Einstellungsdatum spätestens einen Monat, nachdem er die Vermarktung von Einwegkunststoffzeugnissen eingestellt hat, vgl. § 1.

§ 8. Auf Antrag eines Unternehmens, das der Herstellerverantwortung gemäß den §§ 9p, 9s und 9t und dieser Verordnung unterliegen kann, entscheidet Dansk Producentansvar, ob:

1) Einwegkunststoffprodukte, vgl. § 1, fallen unter die Vorschriften über die erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Einwegkunststoffprodukte in den §§ 9p, 9s und 9t und dieser Verordnung;

2) Ein Hersteller unterliegt der erweiterten Herstellerverantwortung für bestimmte Einwegkunststoffprodukte; und

3) ein Vertreter, vgl. § 5 Abs. 4, erfüllt die Anforderungen des § 5 und des § 9y des zu registrierenden Gesetzes.

(2) Dansk Producentansvar trifft auch eine Entscheidung gemäß Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, wenn die dänische Umweltschutzbehörde dies beantragt.

§ 9. Dansk Producentansvar stellt sicher, dass Dokumente, die Dansk Producentansvar im Rahmen von Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Tätigkeiten von Dansk Producentansvar erhalten oder versandt hat und die für einen Fall relevant sind oder auf andere Weise aufbewahrt werden, so aufbewahrt werden, dass es möglich ist, beispielsweise im Zusammenhang mit der Aufsicht, dem Antrag auf Zugang zu Dokumenten oder Beschwerdeverfahren, sie zu identifizieren und aufzufinden. Gleiches gilt für interne Dokumente, die in endgültiger Form vorliegen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Unterlagen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Kapitel 4

Berichterstattungspflicht

§ 10. Die Hersteller melden Dansk Producentansvar vom 1. bis 10. April, Juli, Oktober und Januar unbeschadet des Abs. 2 Informationen über Menge und Kategorie von Einwegkunststoffprodukten (siehe § 1 und Anhang 2), die der Hersteller im vorangegangenen Gebührenzeitraum in Verkehr gebracht hat.

(2) Hersteller, die Einwegkunststoffprodukte in Verkehr bringen, vgl. § 1, melden erstmals die Mengen, die Dansk Producentansvar (vgl. Abs. 1) vom 1. bis 10. April 2025 in Verkehr gebracht wurden.

(3) Hersteller, die Einwegkunststoffprodukte vermarkten, vgl. § 1 Nr. 8, geben der dänischen Umweltschutzbehörde die Anzahl der Filter an, die der Hersteller im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 in Verkehr gebracht hat, vgl. § 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1113 vom 17. August 2023 über die erweiterte Herstellerverantwortung für Filter für Tabakerzeugnisse, bei denen es sich um Einwegkunststoffprodukte handelt.

(4) Änderungen der in Abs. 1 genannten Berichte werden zusammen für einen Gebührenzeitraum gemeldet. Änderungen können nur an der aktuellen und zuletzt abgeschlossenen Gebührenperiode vorgenommen werden. Die Änderungen können darauf zurückzuführen sein, dass Einwegkunststoffprodukte, vgl. Abs. 1, zum Zweck des Inverkehrbringens außerhalb Dänemarks oder aufgrund von Fehlern in früheren Berichten übertragen werden.

(5) Werden Einwegkunststoffprodukte vgl. §§ 1 Nrn. 6 bis 8 von einer anderen Person als dem Hersteller zur Vermarktung außerhalb Dänemarks übertragen, so ist es Voraussetzung für die Änderung, vgl. Abs. 4, dass der Hersteller Dansk Producentansvar von dem Unternehmen, das die Einwegkunststoffprodukte übertragen hat, eine Erklärung übermittelt.

(6) Die Meldung der gemäß den Abs. 1 und 2 sowie den Abs. 4 und 5 vermarkteten Mengen ist für Einwegkunststoffprodukte vgl. § 1 Nrn. 1 bis 5 in Kilogramm und bei Einwegkunststoffprodukten vgl. § 1 Nrn. 6 bis 8 als Einheiten anzugeben.

(7) Die Berichte gemäß den Abs. 1 und 2 sowie den Abs. 4 und 5 werden gemäß den Anweisungen von Dansk Producentansvar erstellt.

(8) Dansk Producentansvar kann auf Antrag der dänischen Umweltschutzbehörde oder eines Herstellers auf der Grundlage von Daten über

Änderungen der vermarkteten Mengen bestehende Daten im Herstellerregister korrigieren.

§ 11. Dansk Producentansvar führt Qualitätssicherung durch und übermittelt, vgl. § 10 Abs. 1, der dänischen Umweltschutzbehörde übermittelte Daten spätestens 4 Kalendertage nach Ablauf der Meldefrist an Dansk Producentansvar, vgl. § 10 Abs. 1.

(2) Dansk Producentansvar führt die Qualitätssicherung durch und übermittelt, vgl. § 10 Abs. 4 der dänischen Umweltschutzbehörde Änderungen der gemeldeten Daten spätestens 1 Arbeitstag nach Erhalt.

(3) Die Übermittlung nach § 10 Abs. 1 und 4 erfolgt gemäß den Anweisungen der dänischen Umweltschutzbehörde.

Kapitel 5

Gebühren und Sicherheitsleistungen

§ 12. Für die Registrierung in das Herstellerregister, vgl. § 4 wird an Dansk Producentansvar eine einmalige Gebühr in Höhe von 1 000 DKK je Hersteller gezahlt. Ist der Hersteller gemäß der Verordnung über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Akkumulatoren, der Verordnung über die Entsorgung von Abfällen in Form von Kraftfahrzeugen und Abfallfraktionen, der Verordnung über das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten und deren Entsorgung, der Verordnung über die erweiterte Herstellerverantwortung für Fanggeräte aus Kunststoff, der Verordnung über die Registrierung und Meldung von Verpackungen oder zur Registrierung in einer anderen Produktkategorie gemäß dieser Verordnung bereits im Herstellerregister eingetragen, so wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 500 DKK gezahlt.

§ 13. Die Hersteller müssen vierteljährlich eine Gebühr pro Produktkategorie an die dänische Umweltschutzbehörde zahlen. Diese Gebühr deckt folgende Kosten ab:

1) Die kommunale und staatliche Säuberung von Abfällen aus Einwegkunststoffprodukten vgl. § 1 Nrn. 1 bis 8 sowie deren anschließende Beförderung und Behandlung.

2) Die kommunale und staatliche Sammlung von Abfällen aus Einwegkunststoffprodukten vgl. § 1 Nrn. 1 bis 5 und 8, die in öffentlichen Sammelsystemen einschließlich der Infrastruktur und des Betriebs dieser Erzeugnisse entsorgt werden -8.

(2) Herstellern von Einwegkunststoffprodukten, vgl. § 1, werden im April 2025 erstmals gemäß § 13 Nrn. 1-4 für den im ersten Kalenderquartal 2025 erstreckenden Gebührenzeitraum eine Gebühr in Rechnung gestellt.

§ 14. Die in § 13 genannte Gebühr wird auf der Website der dänischen Umweltschutzbehörde veröffentlicht. www.mst.dk. Der Betrag wird dann jährlich zum 1. Januar auf der Grundlage des zuletzt veröffentlichten Preis- und Gehaltsindex in den Wirtschafts- und Verwaltungsrichtlinien des Finanzministeriums angepasst. Die Gebühr wird auch im erforderlichen Umfang und mindestens alle drei Jahre auf der Grundlage von Abfallanalysen und Berechnungen der in § 13 genannten Kosten geändert.

§ 15. Hersteller von Einwegkunststoffprodukten, vgl. § 1 Nrn. 6 bis 8, führen Aufzeichnungen, welche die Grundlage für Berichterstattung, vgl. § 10 die Anzahl der Einwegkunststoffprodukte, die in jedem Gebührenzeitraum gebührenpflichtig sind, und für die Überprüfung der korrekten Zahlung der Gebühr.

(2) Die Hersteller müssen die Buchführungsunterlagen fünf Jahre nach Ende des Geschäftsjahres führen.

(3) Die Buchführungsunterlagen werden auf Verlangen der dänischen Umweltschutzbehörde vorgelegt oder sind ihr zu übermitteln.

(4) Ist die Kollektivregelung für die Zahlung einer Gebühr an die dänische Umweltschutzbehörde zuständig, vgl. § 22 Abs. 1, so übermittelt die Kollektivregelung auf Antrag der dänischen Umweltschutzbehörde eine Kopie des Buchführungsmaterials der Hersteller, in deren Auftrag die Kollektivregelung eine Gebühr entrichtet, sowie einen Bericht darüber, wie die Zahl der kostenpflichtigen Einwegkunststoffprodukte, vgl. § 1, nach Produktkategorien und Herstellern aufgeschlüsselt wird, vgl. § 10.

§ 16. Die Gebühr für einen Gebührenzeitraum ist innerhalb einer von der dänischen Umweltschutzbehörde im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung für die als vermarktet gemeldeten Mengen festgesetzten Frist an die dänische Umweltschutzbehörde entrichtet.

(2) Erhält die dänische Umweltschutzbehörde die Gebühr nicht innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist, so übermittelt die dänische Umweltschutzbehörde dem Hersteller ein Mahnschreiben mit einer neuen Zahlungsfrist. Erhält die dänische Umweltschutzbehörde die Zahlung der Gebühr nicht innerhalb der neuen Frist nach dem Mahnschreiben, kann der Betrag zur Einziehung übertragen werden.

(3) Wird festgestellt, dass ein Hersteller falsche Meldungen gemacht hat, vgl. § 10, sodass er zu wenig Gebühren gezahlt hat, ist er verpflichtet, den fälligen Betrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufforderung zu zahlen.

(4) Wenn der Hersteller irrtümlicherweise zu viel an Gebühren gezahlt hat, zahlt die dänische Umweltschutzbehörde den zu viel gezahlten Betrag an den Hersteller. Der Betrag wird spätestens drei Wochen gezahlt, nachdem der Hersteller die dänische Umweltschutzbehörde über den Fehler unterrichtet hat oder die dänische Umweltschutzbehörde den Fehler festgestellt hat.

§ 17. Die dänische Umweltschutzbehörde kann von einem Hersteller, welcher die Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet, eine Sicherheit für die Zahlung künftiger Gebühren verlangen, vgl. § 13 Abs. 1.

(2) Die dänische Umweltschutzbehörde bestimmt die Höhe der Sicherheit vgl. Abs. 1 auf der Grundlage der Anzahl der gebührenpflichtigen Einwegkunststoffprodukte, vgl. § 1, die der Hersteller im vorangegangenen Gebührenzeitraum in Verkehr gebracht hat, vgl. § 10, und auf der Grundlage des jederzeit geltenden Gebührensatzes, vgl. § 14.

(3) Die dänische Umweltschutzbehörde entscheidet, wann die in Abs. 1 genannte Sicherheit bereitzustellen ist.

(4) Die Sicherheit ist gemäß den Anweisungen der dänischen Umweltschutzbehörde bereitzustellen. Der Hersteller legt der dänischen Umweltschutzbehörde Unterlagen darüber vor, dass die Sicherheit erbracht wurde.

(5) Unbeschadet des Abs. 6 gibt die dänische Umweltschutzbehörde die dem Hersteller gewährte Sicherheit nach einem Jahr frei.

(6) Die dänische Umweltschutzbehörde kann über die Verlängerung des Zeitraums entscheiden, für den ein Hersteller Sicherheit leisten muss, um bis zu einem Jahr, wenn die dänische Umweltschutzbehörde der Auffassung ist, dass der Hersteller nach wie vor Gefahr läuft, seine finanzielle Verantwortung nicht zu erfüllen, auch in Fällen, in denen die dänische Umweltschutzbehörde die Sicherheit oder Teile davon erhalten hat.

§ 18. Für die Verwaltung von Dansk Producentansvar gemäß dieser Verordnung zahlen die Hersteller unbeschadet der Abs. 2 und 4 eine jährliche Gebühr pro Produktkategorie an Dansk Producentansvar. Die Gebühr wird im Verhältnis zur Menge der Einwegkunststoffprodukte berechnet, vgl. § 1, die der Hersteller im vorangegangenen Kalenderjahr je Produktkategorie in Verkehr gebracht hat.

(2) Für die Verwaltung von Dansk Producentansvar 2025 gemäß dieser Verordnung zahlen die Hersteller alle sechs Monate pro Produktkategorie eine Gebühr an Dansk Producentansvar. Die Gebühr wird im Verhältnis zur Menge der Einwegkunststoffprodukte berechnet, vgl. § 1, die der Hersteller im vorangegangenen Halbjahr je Produktkategorie in Verkehr gebracht hat.

(2) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Gebühren entsprechen den tatsächlichen Kosten, die Dansk Producentansvar im Zusammenhang mit der Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben entstehen.

(3) Die dänische Umweltschutzbehörde legt jährlich die in den Abs. 1 und 2 genannten Gebührensätze auf der Grundlage des Haushaltsplans und der Empfehlung zur Höhe der Gebühren von Dansk Producentansvar fest. Dansk Producentansvar veröffentlicht die Gebührensätze auf der Website www.producentansvar.dk.

(4) Hersteller, die Einwegkunststoffprodukte vermarktet haben, vgl. § 1 Nr. 8 im Jahr 2024, entrichten eine Gebühr für die Verwaltung von Dansk Producentansvar an die dänische Umweltschutzbehörde für Filter, die bis zum 31. Dezember 2024 in Verkehr gebracht wurden, vgl. § 11, Nr. 6 der Verordnung Nr. 1113 vom 17. August 2023 über die erweiterte Herstellerverantwortung für Filter für Tabakerzeugnisse, bei denen es sich um Einwegkunststoffzeugnisse handelt.

Kapitel 6

Verpflichtung zur Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen

§ 19. Hersteller von Einwegkunststoffprodukten, vgl. § 1 Nrn. 1 bis 5, sind verpflichtet, Sensibilisierungsmaßnahmen durchzuführen, die sich an die Verwender dieser Einwegkunststoffprodukte richten. Die Sensibilisierungsmaßnahmen umfassen Informationen über

1) getrennte Rücknahme von Abfällen aus Einwegkunststoffprodukten;

- 2) Rücknahme- und Sammelprogramme; und
- 3) Bekämpfung der Vermüllung von Abfällen aus Einwegkunststoffprodukten.

Kapitel 7

Eigene Kontrollen

§ 20. Der Hersteller führt eigene Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass er seiner finanziellen Verantwortung gemäß den Anforderungen der §§ 12, 13 und 18 nachkommt, einschließlich der Tatsache, dass die Berechnung und Meldung der Anzahl kostenpflichtiger Einwegkunststoffprodukte, vgl. § 1, die Anforderungen der §§ 10 und 15 erfüllt.

(2) Der Hersteller muss mindestens einmal jährlich eigene Kontrollen gemäß Abs. 1 durchführen.

(3) Die Hersteller erstellen eine schriftliche Beschreibung des Verfahrens und Unterlagen für die Durchführung eigener Kontrollen.

(4) Die in Abs. 3 genannte Beschreibung ist der dänischen Umweltschutzbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Kapitel 8

Ernennung von Vertriebsvertretern in anderen EU-Ländern

§ 21. Eine in Dänemark ansässige natürliche oder juristische Person, die Einwegkunststoffprodukte vgl. § 1 in einem anderen EU-Mitgliedstaat verkauft, in dem die natürliche oder juristische Person nicht niedergelassen ist, ernennt in diesem Mitgliedstaat einen Vertreter, der für die Erfüllung der Verpflichtungen der natürlichen oder juristischen Person im Rahmen des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung dieses Mitgliedstaats für Einwegkunststoffprodukte zuständig ist, vgl. § 1.

(2) Die Ernennung nach Abs. 1 erfolgt durch schriftliches Mandat.

Kapitel 9

Kollektivsystem

§ 22. Eine Kollektivregelung kann im Namen der Hersteller folgende Verpflichtungen erfüllen:

1) Eintragung von Informationen in das Herstellerregister, vgl. §§ 4 bis 7.

2) Zahlung der Anmeldegebühr an Dansk Producentansvar, vgl. § 12.

3) Zahlung einer jährlichen Gebühr an Dansk Producentansvar für die Verwaltung gemäß dieser Verordnung, vgl. § 18.

4) Berichterstattung an Dansk Producentansvar und Zahlung von Gebühren an die dänische Umweltschutzbehörde, siehe §§ 10 und 13.

(2) Falls das Kollektivsystem die Verpflichtung für die Hersteller, die Mitglied des Systems sind, nicht erfüllt, so werden die in Abs. 1 genannten Verpflichtungen von jedem Hersteller erfüllt.

§ 23. Ein kollektives System muss eigene Kontrollen durchführen, um sicherzustellen, dass:

1) dass die von den Herstellern des Kollektivsystems erhobenen Beiträge die in den §§ 12, 13 und 18 genannten Gebühren decken, wenn die Kollektivregelung für die Zahlung der Gebühren an Dansk Producentansvar und die dänische Umweltschutzbehörde zuständig ist; und

2) dass die Qualität der Daten, die das Kollektivsystem von den Herstellern erhält und an Dansk Producentansvar über vermarktete Mengen übermittelt, den Anforderungen der §§ 10 und 15 entspricht.

(2) Die kollektiven Systeme müssen mindestens einmal jährlich eine Selbstüberwachung gemäß Abs. 1 durchführen.

(3) Die kollektiven Systeme müssen eine schriftliche Beschreibung des Verfahrens und schriftliche Nachweise für die Durchführung der Selbstüberwachung erstellen.

(4) Die in Abs. 3 genannte Beschreibung ist der dänischen Umweltschutzbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

§ 24. Ein Kollektivsystem stellt sicher, dass:

1) jeder Hersteller gleichberechtigten Zugang zur Teilnahme am Kollektivsystem hat und unter Berücksichtigung des Marktanteils des Herstellers zu gleichen Bedingungen behandelt wird; und

2) wettbewerbssensible Informationen nicht an andere Unternehmen weitergegeben werden;

§ 25. Damit die in § 22 Abs. 1 genannten Verpflichtungen auf das kollektive System übertragen werden, wird unbeschadet des Abs. 2 im Herstellerregister, vgl. § 3, ein kollektives System mit Angabe des Namens des Systems, der Anschrift, der Telefonnummer, der E-Mail-Adresse und der CVR-Nummer eingerichtet.

(2) Bei ausländischen Kollektivsystemen, die nicht im CVR-Register eingetragen sind, ist anstelle der CVR-Nummer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens, die europäische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die nationale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.

§ 26. Ein Kollektivsystem veröffentlicht auf seiner Website Informationen über:

1) Eigentum;

2) Hersteller innerhalb des Systems. und

3) Indikative finanzielle Beteiligung der Hersteller je kg Einwegkunststofferzeugnisse, vgl. § 1, Nrn. 1 bis 5, und je vermarkteter Einheit von Einwegkunststofferzeugnissen, siehe § 1, Nrn. 6 bis 8, einschließlich der Angabe, ob die Beiträge die in den §§ 12 und 13 genannten Gebühren enthalten oder ausschließen.

Kapitel 10

Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und Informationsaustausch

§ 27. Dansk Producentansvar arbeitet mit der dänischen Umweltschutzbehörde zusammen und tauscht in diesem Zusammenhang Informationen und Dokumente aus, die für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf Einwegkunststoffprodukte von Herstellern relevant sind, vgl. § 1 und Abfälle von diesen gemäß dem Gesetz und dieser Verordnung.

§ 28. Im Rahmen der Datenschutzvorschriften arbeitet Dansk Producentansvar gegebenenfalls mit den zuständigen Behörden und Herstellerregistern in anderen EU-Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission zusammen und tauscht in diesem Zusammenhang Informationen und Dokumente aus, die für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf Einwegkunststoffprodukte, vgl. § 1, und deren Abfälle gemäß dem Gesetz und dieser Verordnung von Bedeutung sind.

§ 29. Als Aufsichtsbehörde im Rahmen der Datenschutzvorschriften arbeitet die dänische Umweltschutzbehörde gegebenenfalls mit den zuständigen Behörden und Herstellerregistern in anderen EU-Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission zusammen und tauscht in diesem Zusammenhang Informationen und Dokumente aus, die für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf Einwegkunststoffprodukte (vgl. § 1) und deren Abfälle gemäß dem Gesetz und dieser Verordnung von Bedeutung sind, einschließlich Informationen über die vermarkteten Mengen und die Ergebnisse der Überwachung relevant sind.

Kapitel 11

Aufsicht und Beschwerde

§ 30. Die dänische Umweltschutzbehörde überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und der §§ 9p, 9s, 9t und 9y des Gesetzes.

§ 31. Gegen Entscheidungen der Dansk Producentansvar kann bei der dänischen Umweltschutzbehörde Beschwerde eingelegt werden, vgl. § 9ø Abs. 3 des Gesetzes. Die Rechtsmittelfrist beträgt vier Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung. Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen.

(2) Die Regeln des Verwaltungsgesetzes gelten für die Fälle, in denen die Entscheidung von Dansk Producentansvar gemäß dieser Verordnung getroffen wird.

(3) Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der dänischen Umweltschutzbehörde im Rahmen dieser Verordnung können bei keiner anderen Verwaltungsbehörde eingelegt werden.

Kapitel 12

Strafrechtliche Bestimmungen

§ 32. Sofern keine höhere Strafe nach anderen Rechtsvorschriften verhängt wird, wird eine Geldstrafe gegen jeden verhängt, der:

- 1) Einwegkunststoffprodukte vertreibt, vgl. § 1, ohne sich gemäß den §§ 4 und 5 registriert zu haben oder unrichtige oder irreführende Angaben gemäß § 5 zu machen;
- 2) Änderungen der nach § 5 gemäß § 6 erfassten Informationen nicht mitteilt oder die Einstellung des Herstellers von Einwegkunststoffprodukten, vgl. § 1, gemäß § 7 nicht mitteilt;
- 3) keine Informationen oder falsche oder irreführende Informationen an Dansk Producentansvar gemäß § 10 übermittelt;
- 4) keine Aufzeichnungen führt oder Aufzeichnungen gemäß § 15 offenlegen oder übermittelt;

- 5) keine Sicherheit nach § 17 sowie gemäß den Weisungen nach § 17 leistet;
- 6) es versäumt, Sensibilisierungsmaßnahmen gemäß den Anforderungen des § 19 durchzuführen;
- 7) keine eigenen Kontrollen durchführt oder eine schriftliche Beschreibung des Verfahrens und der Dokumentation für die Durchführung eigener Kontrollen erstellt oder der dänischen Umweltschutzbehörde gemäß den Anforderungen der §§ 20 und 23 Beschreibungen und Unterlagen zur Verfügung stellt;
- 8) keinen Vertreter gemäß § 21 ernannt;
- 9) als Kollektivsystem die Einhaltung der Anforderungen der §§ 22 und 24 nicht gewährleistet; oder
- 10) es versäumt, Informationen auf der Website des Kollektivsystems zu veröffentlichen, vgl. § 26.

(2) Die Strafe kann auf eine Freiheitsstrafe von höchstens 2 Jahren erhöht werden, wenn die Zuwiderhandlung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde und wenn diese Zuwiderhandlung:

- 1) Umweltschäden verursacht oder eine Gefahr von Umweltschäden verursacht hat; oder
- 2) ein finanzieller Vorteil für die betroffenen Parteien oder für andere Parteien, einschließlich Einsparungen, erzielt wurde oder beabsichtigt war.

(3) Unternehmen usw. (juristische Personen) können gemäß den Regeln des Kapitels 5 des Strafgesetzbuchs strafrechtlich haftbar gemacht werden.

Kapitel 13

Bestimmungen für das Inkrafttreten

§ 33. Die §§ 1 bis 6, 8 und 9 der Verordnung treten unbeschadet des Abs. 2 am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Die vorliegende Verordnung tritt am 31. Dezember 2024 in Kraft.

(3) Die Verordnung Nr. 1113 vom 17. August 2023 über die erweiterte Herstellerverantwortung für Filter für Tabakerzeugnisse, bei denen es sich um Einwegkunststoffprodukte handelt, wird am 31. Dezember 2024 aufgehoben.

(4) Die §§ 15 und 16 der Verordnung Nr. 1113 vom 17. August 2023 über die erweiterte Herstellerverantwortung für Filter für Tabakerzeugnisse, die Einwegkunststoffprodukte sind, gelten weiterhin für Filter für Tabakerzeugnisse, bei denen es sich um Einwegkunststoffprodukte handelt, die Hersteller oder Importeure vor Inkrafttreten dieser Verordnung vermarktet haben.

(5) Der Beschluss Nr. 1113 vom 17. August 2023 über die erweiterte Herstellerverantwortung für Filter für Tabakerzeugnisse, bei denen es sich um Einwegkunststoffprodukte handelt, gilt weiterhin für Entscheidungen, die Dansk Producentansvar vor Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen hat und die bei der dänischen Umweltschutzbehörde (vgl. § 29 Abs. 1) Berufung eingelegt werden.

Das dänische Umweltministerium, xx

Magnus Heunicke

/ Janne Birk Nielsen

Anhang 1

Informationen, die im Zusammenhang mit der Eintragung der Hersteller oder ihrer Vertreter in das Herstellerregister zu übermitteln sind, vgl. §§ 4 und 5

- 1) Name des Unternehmens, unter dem das Unternehmen Einwegkunststoffprodukte vertreibt, vgl. § 1.
 - 2) Anschrift des Unternehmens (Straßenname und Hausnummer, Postleitzahl, Stadt und Land), URL, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.
 - 3) Für ausländische Unternehmen, die nicht im CVR-Register eingetragen sind, sollte anstelle der CVR-Nummer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens, die europäische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die nationale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben werden.
 - 4) Ansprechpartner des Unternehmens, der vom Unternehmen anzustellen ist: Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.
 - 5) Jeder Vertreter des Unternehmens in Dänemark: Name, Anschrift (Straßenname und Hausnummer, Postleitzahl, Stadt und Land), CVR-Nummer und Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Handelt es sich bei dem Vertreter um eine juristische Person, so sind auch Name, Anschrift (Straßenname und Hausnummer, Postleitzahl, Stadt und Land), Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Vertreters anzugeben.
 - 6) Informationen darüber, ob das Unternehmen einem Kollektivsystem angeschlossen ist.
 - 7) Verwendete Verkaufsmethode, z. B. Fernabsatz.
 - 8) Erklärung, dass die Angaben im Registrierungsantrag korrekt sind.
- Soweit Dansk Producentansvar die Informationen über das CVR-Register abrufen kann, wird anstelle der Nummern 1 und 2 nur die CVR-Nummer angegeben.

Anhang 2

Berechnung der Menge der Einwegkunststoffprodukte für die gebührenpflichtige Meldung, vgl. § 10

1. Die Anzahl der Einwegkunststoffprodukte, die Dansk Producentansvar (vgl. § 10) zu melden ist, entspricht der Summe der Zahl der Einwegkunststoffzeugnisse nach Abzug in Nrn. 2-4 des Anhangs, die der Hersteller während des Zeitraums professionell:
 - 1) in Dänemark hergestellt hat.
 - 2) aus dem Ausland importiert hat.

- 3) Von einem anderen Unternehmen bezogen und unter eigenem Namen oder Warenzeichen wieder vermarktet hat.
- 4) Zu Beginn des Gebührenzeitraums in Dänemark auf Lager gehalten hat.
- 5) Zu dem Lagerbestands in Dänemark als zurückgegebene Ware hinzugefügt hat, vgl. Nr. 2 Pkt. 3 des Anhangs.
- 6) Über Fernverkäufe direkt an Nutzer in Dänemark verkauft hat, vgl. § 2 Nr. 18 Buchst. b.

2. Der Hersteller kann von der Berechnung abziehen:

- 1) Einwegkunststofferzeugnisse, vgl. § 1, die während des Zeitraums vom Hersteller aus dem Land ausgeführt werden.
- 2) Einwegkunststofferzeugnisse, vgl. § 1, die in den Betrieben des Herstellers oder während des Transports zum und von den Betrieben des Herstellers während des Zeitraums bei einem Brand oder dergleichen zerstört wurden.
- 3) Einwegkunststoffprodukte, vgl. § 1, die während des Zeitraums an den Hersteller zurückgegeben werden, wenn dem Käufer der Preis der Ware, einschließlich der Gebühr in § 13, erstattet wird.
- 4) Der Bestand des Herstellers an Einwegkunststoffprodukten, vgl. § 1, am Ende des Gebührenzeitraums.
- 5) Filter für Tabakerzeugnisse, vgl. § 1 Nr. 8, die nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Tabaksteuergesetz während des Zeitraums als vernichtet dokumentiert werden können.

3. Darüber hinaus kann der Hersteller von der Berechnung die Menge der Einwegkunststofferzeugnisse, vgl. § 1, abziehen, die in dem Zeitraum an ein anderes Unternehmen vermarktet wird und die dieses andere Unternehmen während des Zeitraums erneut unter eigenem Namen oder Warenzeichen vermarktet oder aus dem Land ausgeführt hat. Für die Hersteller von Einwegkunststofferzeugnissen (vgl. § 1 Nrn. 6 und 8) ist es Voraussetzung für Abzüge nach Nr. 3 des Anhangs, dass der Hersteller auf Antrag der dänischen Umweltschutzbehörde eine Erklärung des Unternehmens einreicht, dass die Einwegkunststoffprodukte wieder in Verkehr gebracht hat, vgl. § 1, oder dass die Einwegkunststoffprodukte aus dem Land ausgeführt hat. Die Erklärung enthält Angaben über die CVR-Nummer des Unternehmens, den Namen und die Anschrift, die pro Einheit oder kg der ausgeführten oder vermarkteten Einwegkunststofferzeugnisse angegebenen Menge, die Rechnungsnummer und das Datum des Weiterverkaufs sowie das Datum und die Nummer der Kaufrechnung. Die Erklärung wird im Rahmen der Buchführungsunterlagen, vgl. § 15 Abs. 1, aufbewahrt.

4. Voraussetzung für den Abzug gemäß Nr. 2 Pkt. 1 und 4 und Nr. 3 des Anhangs ist, dass es sich um neue und ungenutzte Einwegkunststoffprodukte, vgl. § 1, handelt, die aus dem Land vertrieben, vernichtet oder ausgeführt werden.